

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Richtlinien für das Studium an der Universität Innsbruck

Universität Innsbruck

Innsbruck, 1947

IV. Philosophische Fakultät

IV. Philosophische Fakultät.

1. Studium der Philosophie.

Auf Grund des § 1, B, Punkt 2 und 3, des Hochschulermächtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 266/1935, wird verordnet:

§ 1.

1. Zur Erlangung des Doktorgrades an der philosophischen Fakultät einer österreichischen Universität ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier strenger Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

2. Zweck dieser Prüfungen ist, festzustellen, ob und in welchem Grade eine Befähigung zur wissenschaftlichen Forschung erreicht wurde.

3. Die Zulassung hiezu ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat eine in- oder ausländische philosophische Fakultät als ordentlicher Hörer durch vier Jahre besucht habe.

4. Die ausnahmsweise Zulassung solcher Kandidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht erteilt werden.

5. Desgleichen kann in rücksichtswürdigen Fällen das Professorenkollegium die Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht zur Vornahme der Begutachtung der wissenschaftlichen Abhandlung bereits im Laufe des letzten Semesters einholen.

§ 2.

1. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat eine wissenschaftliche Untersuchung über ein frei gewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Fakultät angehörigen und mindestens durch eine Lehrkanzel vertretenen Fächer zu enthalten.

2. Ausnahmsweise kann das Professorenkollegium auch eine wissenschaftliche Untersuchung über ein Thema aus einem nicht durch eine Lehrkanzel vertretenen Fach zulassen, wenn dieses eine selbständige, in einem nicht schon durch eine Lehrkanzel vertretenen Fache ganz oder zum überwiegenden Teile enthaltene Disziplin darstellt.

§ 3.

1. Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Dekane zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen, und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermangelung den außerordentlichen Professoren des betreffenden Faches.

2. Eventuell kann der zweite Referent ein ordentlicher oder auch ein außerordentlicher Professor jenes Faches sein, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalt zunächst steht.

3. Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so wechseln sie in der Begutachtung ab.

4. Der Dekan bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Wertes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4.

1. Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein begründetes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Kandidat zu den strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht.

2. Stimmen beide Referenten in ihrem Urteil überein, so verkündet der Dekan ihren Ausspruch dem Kandidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urteil, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Kandidaten dem Professorenkollegium vorbehalten.

3. Die Zurückweisung einer Dissertation hat die gleiche Wirkung wie eine nicht bestandene strenge Prüfung (§ 9).

§ 5.

1. Das mündliche Rigorosum besteht aus zwei strengen Prüfungen, und zwar einer zweistündigen und einer einstündigen.

2. Gegenstand der zweistündigen Prüfung ist:

- a) ein der philosophisch-historischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fach dieser Gruppe oder
- b) ein der mathematisch-naturhistorischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fach dieser Gruppe.

3. Die Wahl des zweiten Faches hat mit Rücksicht auf den Inhalt der schriftlichen Abhandlung der Dekan im Einvernehmen mit den Referenten zu bestimmen. Dem Kandidaten steht es frei, in seinem Gesuche das zweite Fach namhaft zu machen.

4. Gegenstand der einstündigen Prüfung ist die Philosophie. Bei dieser Prüfung hat der Kandidat die Kenntnis eines genügend großen, dem Fache, welchem die wissenschaftliche Abhandlung angehört oder angehören soll, naheliegenden Teilgebietes der Philosophie zu erweisen sowie eine angemessene Beherrschung der Gesamtgliederung der Philosophie nach den Hauptproblemen ihrer Teilgebiete und deren bedeutendsten Lösungsversuchen darzutun.

5. Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung das Gebiet der Philosophie betrifft, ist der Gegenstand der zweistündigen strengen Prüfung die Philosophie, Gegenstand der einstündigen strengen Prüfung ein Fach der philologisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung ein Gebiet betrifft, welches, wie zum Beispiel Geographie, zu den Fächern der einen oder anderen Gruppe in Beziehung steht, kann das zweite Fach der einen oder anderen Gruppe angehören.

§ 6.

1. Der Dekan führt in der Prüfungskommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodekan vertreten.

2. Die Prüfungskommission besteht außer dem Vorsitzenden:

- a) für die strenge zweistündige Prüfung mindestens aus den beiden Referenten der Abhandlung, im höchsten Falle aus diesen und zwei weiteren, also im ganzen aus vier Examinatoren,
- b) für die einstündige strenge Prüfung aus zwei Examinatoren.

3. Die Examinatoren müssen in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer sein. Im Bedarfsfalle sind außerordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer und, wenn es an solchen mangelt, Professoren der nächst verwandten Fächer beizuziehen.

4. Der Vorsitzende ist als solcher zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen.

§ 7.

1. Die strengen Prüfungen sind öffentlich abzuhalten; der Entscheidung über den Erfolg geht eine Besprechung über ihr Ergebnis voraus.

2. Die Beurteilung der Leistung bei den einzelnen Prüfern erfolgt durch die Bezeichnung „ausgezeichnet“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“.

3. Wird keine Teilleistung für ungenügend befunden, so entscheidet die Stimmenmehrheit, ob das Gesamtergebnis der Prüfung „ausgezeichnet“, „gut“ oder „genügend“ ist, wobei ein „genügend“ die Zuerkennung der Auszeichnung ausschließt, jedoch mit einem „ausgezeichnet“ zusammen auf zwei „gut“ ausgeglichen wird.

4. Stimmt nur ein Prüfer für „ungenügend“, so ist die Prüfung nur bei diesem Prüfer zu wiederholen. Eine Reprobation bei dieser Wiederholungsprüfung durch einen Einzelprüfer bedarf der Zustimmung des Dekans. Der Dekan ist berechtigt, sich bei dieser Prüfung durch einen Professor vertreten zu lassen. Bei der Wiederholung der Prüfung vor einem Einzelprüfer ist die Hälfte der vorgeschriebenen Taxe zu entrichten.

5. Wenn sich mindestens zwei Stimmen für „ungenügend“ aussprechen, ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

§ 8.

1. Die strengen Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber beide an derselben Universität, an welcher die (geschriebene oder gedruckte) Abhandlung eingereicht wurde, abgelegt werden.

2. Hievon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen das Bundesministerium für Unterricht nach Einvernehmen der betreffenden Professorenkollegien Ausnahmen gestatten.

§ 9.

1. Die Bestimmung der Intervalle zwischen den beiden strengen Prüfungen ist dem Kandidaten freigestellt.

2. Wird jedoch ein Kandidat bei einer strengen Prüfung reprobiert, so hat ihm die Prüfungskommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen.

3. Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, zulässig. Wird der Kandidat jedoch nur bei einem Prüfer zum zweiten Male reprobiert, so kann die Wiederholung der Prüfung schon nach Ablauf eines halben Jahres erfolgen.

4. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erlangung des philosophischen Doktorates an einer österreichischen Universität wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 10.

Hat der Kandidat die beiden strengen Prüfungen bestanden, so erfolgt die Promotion unter dem Vorsitze des Rektors und im Beisein des Dekans durch einen ordentlichen Professor als Promotor in der Form der herkömmlichen Sponsionen, sofern hingegen kein Hindernis gemäß § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 78, obwaltet.

2. Pharmazie.

Für das Studium der Pharmazie und die Erlangung des Magistergrades bzw. des Doktorates der Pharmazie gilt die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung vom 3. September 1945.

Zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister der Pharmazie an einer österreichischen Universität ist erforderlich, daß der Kandidat das pharmazeutische Universitätsstudium als ordentlicher Studierender der philosophischen Fakultät nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen absolviert und die vorgeschriebenen zwei strengen Prüfungen (Rigorosen) mit Erfolg abgelegt hat. Die Bedingungen, unter denen das Diplom des Magisters der Pharmazie zum Eintritt in den Apothekerberuf und zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke befähigt, werden vom Staatsamt für Soziale Verwaltung durch Verordnung bestimmt.

Das Pharmazeutische Universitätsstudium umfaßt drei Studienjahre. Die von der Studienordnung vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen sind im nachstehenden Studienplane für das jeweilige Semester zusammengestellt.

Ein Semester ist nur dann anrechenbar, wenn alle verbindlich vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen von mindestens 20 Wochenstunden besucht werden.

Das **erste Rigorosum** ist aus Botanik in den ersten vier Wochen des anrechenbaren dritten Semesters, aus Physik und Experimentalchemie in den letzten vier Wochen des dritten Semesters oder in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters abzulegen. Der Kandidat hat bei der Prüfung aus Botanik ein Herbarium von mindestens 150 Pflanzen vorzuweisen. Der Nachweis, daß der Kandidat an den physikalischen Übungen fleißig teilgenommen hat, muß bei der Prüfung aus Physik vorgelegt werden.

Das **zweite Rigorosum** besteht aus je einer praktischen und einer theoretischen Gesamtprüfung aus pharm. Chemie, aus Pharmakognosie und Hygiene. Für solche Studierenden, die mindestens zwei Jahre Praktikantenzeit nachweisen können und für solche die ihr Studium vor dem W.-S. 1945/46 begonnen haben, ist auf Grund der Übergangsbestimmungen an Stelle der Prüfung ein Kolloquium aus Hygiene abzulegen. Weiters ist für solche Kandidaten, die ihre pharmazeutische Prüfung bereits abgelegt haben, Apotheken- und Sanitätsgesetzeskunde Prüfungsfach des II. Rigorosums. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Kandidat nach erfolgreich bestandenem ersten Rigorosum in den letzten drei Semestern alle Pflichtvorlesungen und Übungen

besucht und insbesondere an den vorgeschriebenen Laboratoriumsübungen aus Chemie, pharm. Chemie und Pharmakognosie, an den Untersuchungen menschlicher Sekrete und Exkrete sowie an dem Kurs über erste Hilfeleistung mit Erfolg teilgenommen, ferner ein Kolloquium über Rezeptur und pharm. Technik mit Erfolg bestanden hat. Für alle Studierenden der Pharmazie, die mindestens ein Jahr Praxis in einer Apotheke nachweisen können, entfällt im dritten Studienjahr der Besuch der Vorlesung über theoretische Grundlagen der Rezeptur und pharmazeutische Technik mit Übungen, ebenso die Ablegung des Kolloquiums darüber.

Magister der Pharmazie, die das Doktorat erwerben wollen, haben noch drei Semester zu belegen und sich unter Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung zu den strengen Prüfungen nach Maßgabe der Rigorosenordnung für das philosophische Doktorat zu melden. Die wissenschaftliche Abhandlung hat ein frei gewähltes Thema aus dem Gebiet der Chemie (einschließlich der pharm. Chemie), der Botanik oder der Pharmakognosie zu betreffen. Für die zweistündige strenge Prüfung kann neben einem dieser Fächer als zweites Fach ein naturwissenschaftliches Fach nach der an der philosophischen Fakultät für Doktoratsprüfungen eingeführten Fachgruppenbildungen gewählt werden. Magister der Pharmazie, die in der Weise das Doktorat der Philosophie erworben haben, sind berechtigt, den Titel „Doktor der Pharmazie“ zu führen.

Für Doktoranden, welche ihre Arbeit auf dem Gebiet der Chemie oder pharm. Chemie machen wollen, entfällt die interne Vorprüfung (Doktorandum), welche von Chemikern vor Beginn der wissenschaftlichen Arbeit gefordert wird, da das Rigorosum der Pharmazeuten diesem gleichgesetzt wird, jedoch werden einige präparative Arbeiten und quantitative org. Analysen (Verbrennungen) verlangt, worüber ein Kolloquium abzulegen ist.

Gemäß den Bestimmungen über die Erwerbung des Doktorates der Philosophie ist eine Prüfung aus Philosophie abzulegen.

Vorlesungen und Übungen für Pharmazeuten.

I. Studienjahr (II. Semester):

- 20 Praktische Arbeiten im chem. Laboratorium,
- 2 Analytische Chemie II,
- 5 Experimentalphysik,
- 4 Einführung in die phys. Chemie,
- 3 Systematische Botanik,
- 3 Pflanzenphysiologie,
- 3 Bestimmungsübungen,
- 2 Mikroskopisches Praktikum (Fortsetzung d. W.-S.),
- 4 Mikroskopisches Praktikum für Anfänger.

Pharmaziestudierende im 1. Semester, welche keine Vorkenntnisse auf dem Gebiete der anorganischen Chemie besitzen, können die Vorlesung Pharmazeutische Chemie I belegen.

II. Studienjahr (IV. Semester):

- 2 Pharmazeutische Chemie II,
- 20 Pharmazeutisch-chemische Übungen,
- 5 Pharmakognosie,
- 15 Mikroskopisch-pharmakognostisches Praktikum,
- 2 Geschichte der Pharmazie,
- 5 Pharmakognosie (4. Semester),
- 15 Mikroskop. pharmakogn. Übungen (4. Semester).

III. Studienjahr:

- 3 Pharmazeutische Chemie IV,
- 20 Pharmazeutisch-chemische Übungen,
- 2 Untersuchung der Arzneimittel,
- 2 Untersuchung und Wertbestimmung von Drogen und galenischen Präparaten,
- 5 Rezeptur und pharmazeutische Technik,
- 4 Galenische Pharmazie mit Übungen,
- 2 Grundlehren der Hygiene mit Übungen,
- 3 Apotheken- und Sanitätsgesetzeskunde,
- 2 Buchhaltung und Handelskunde,
- 5 Pharmakognosie (5. Semester),
- 15 Mikroskop.-pharmakogn. Übungen (5. Semester),
- 2 Untersuchung und Wertbestimmung von Drogen und galenischen Präparaten (5. Semester),
- 10 Pharmakognostische Übungen (6. Semester),
- 3 Chem. Untersuchung menschlicher Sekrete und Exkrete für Pharmazeuten,
- 2 Erste Hilfe bei Unfällen für Pharmazeuten,
- 2 Anatomische Grundlagen für das Studium der Pharmazie.

Der Austausch der Vorlesungen im 2. und 3. Studienjahr ist zulässig.

3. Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen.

Die Prüfung wird derzeit nach der Prüfungsordnung von 1937 abgehalten, zu der eine Reihe von Übergangsbestimmungen erlassen wurden. Eine neue Prüfungsordnung, die aber nur kleinere Abänderungen enthalten wird, ist in Ausarbeitung und soll bald erlassen werden.

Vorgesehen sind derzeit folgende Fachgruppen:

- A. Deutsch und Latein als Hauptfächer,
Deutsch und eine lebende Fremdsprache als Hauptfächer (in Innsbruck derzeit nur Englisch, Französisch und Italienisch möglich, in Wien und Graz auch slavische Sprachen wie Russisch, Serbokratisch und Tschechisch);
- B. Latein und Griechisch als Hauptfächer,
Latein und eine lebende Fremdsprache als Hauptfächer;
- C. Französisch und Italienisch als Hauptfächer,
Französisch und Englisch als Hauptfächer,
Italienisch und Englisch als Hauptfächer;
Prüfungen aus Italienisch, Französisch oder Englisch in Verbindung mit einer slavischen Sprache (s. A) können derzeit in Innsbruck nicht abgehalten werden, auch sind die Studienmöglichkeiten dafür in Innsbruck nur beschränkt.
- D. Geschichte und Geographie als Hauptfächer,
Geschichte und Latein, oder Deutsch, oder eine lebende Fremdsprache als Hauptfächer,
Geographie und Deutsch oder eine lebende Fremdsprache als Hauptfächer (bezüglich dieser s. unter A);
- E. Mathematik und Physik als Hauptfächer,
Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer (das Studium der darstellenden Geometrie ist in Innsbruck nicht möglich, sondern nur an den technischen Hochschulen Wien und Graz);
- F. Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie) als Hauptfach, Geographie oder Physik als Nebenfach;
- G. Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;
- H. Philosophie als Hauptfach, dazu Griechisch, Latein, Deutsch als Hauptfach, Latein, Deutsch oder eine lebende Fremdsprache als Nebenfach,
Philosophie als Hauptfach und Geschichte oder Naturgeschichte als Hauptfach,
Philosophie als Hauptfach, Mathematik oder Physik als zweites Hauptfach, Physik oder Mathematik als Nebenfach;

- I. Turnen als Hauptfach, dazu Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte oder Geographie, oder Naturgeschichte als zweites Hauptfach,
Turnen als Hauptfach, dazu Mathematik oder Physik als zweites Hauptfach und Physik oder Mathematik als Nebenfach.

Andere Fachverbindungen sind nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht zulässig. Von solchen wird abgeraten, weil die Stellen an den Mittelschulen meist nur für obige Verbindungen ausgeschrieben werden.

Die Kandidaten können nach dem vollendeten 6. Studiensemester um Stellung der Themen für die Hausarbeiten (aus jedem Hauptfach ist eine solche abzuliefern, beziehungsweise bei Verbindungen von einem Hauptfach und einem oder zwei Nebenfächern auch aus diesem oder einem dieser) ansuchen, die Prüfung aus einem Hauptfach nach dem 7. und aus dem zweiten Fach nach dem 8. Semester ablegen. Nach dem 8. Semester ist auch noch die pädagogische Prüfung (Psychologie und Pädagogik) abzulegen.

Die Zulassung ist an den Nachweis des Besuches bestimmter Vorlesungen und den Nachweis über den Besuch bestimmter Übungen gebunden. Diese sind für jedes Fach gesondert vorgeschrieben. Die Direktion der Prüfungskommission erteilt die nötigen Auskünfte. Außerdem sind zwei philosophische Vorlesungen (darunter eine über Psychologie) und zwei pädagogischen Vorlesungen (theoretische Pädagogik und Geschichte der Pädagogik) vorgeschrieben. Der Besuch einer Vorlesung über Schulhygiene wird empfohlen.

Die Prüfung besteht außer aus der Hausarbeit aus zwei vierstündigen Klausurarbeiten aus jedem Hauptfach (in Naturgeschichte drei) und einer vierstündigen Klausurarbeit in jedem Nebenfach, dann noch aus einer mündlichen Prüfung in jedem Fach, bzw. Teilfach, und aus der pädagogischen Prüfung.

Bei einzelnen Fächern werden auch Hilfsfächer und manchmal auch gesonderte Vorprüfungen aus solchen verlangt, so bei Geschichte der Besuch von kunstgeschichtlichen Vorlesungen und Übungen, für Geographie eine Vorlesung aus Geologie, bei Mathematik und Physik Astronomie, bei Physik auch Geophysik (Meteorologie), für Naturgeschichte Chemie und Physik, für Latein Besuch des griechischen Proseminars u. dgl.

Es ist selbstverständlich, daß ein erfolgreiches Studium der Sprachfächer nur bei guten bereits an der Mittelschule erworbenen Kenntnissen zu erwarten ist und daß die naturwissenschaftlichen Fächer entsprechende Vorkenntnisse in diesen und in der Mathematik voraussetzen.